

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 31.05.2007 Überarbeitungsdatum: 15.09.2025 Version/ersetzte Version: 8.0/7.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Edelstahl Pflege

UFI-Nummer : UFI: 7T2M-FN3D-YCGR-XC55

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Pflegemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Dr. Becher GmbH Vor den Specken 3 30926 Seelze - Deutschland T +49 (0)5137 9901 0 - F +49 (0)5137 9901 66 info@drbecher.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-Mail: $\underline{sds@dlac\text{-}gmbh.de}$

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftinformationszentrum (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

Zusätzliche Hinweise für Endverbraucher : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Sonstige Gefahren 2.3.

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykol- monobutylether; Butyldiglykol	(CAS-Nr.) 112-34-5 (EG-Nr.) 203-961-6 (EG Index-Nr.) 603-096-00-8 (REACH-Nr) 01-2119475104-44-xxxx	90 – 100	Eye Irrit. 2, H319
Weisses Mineralöl	(CAS-Nr.) 8042-47-5 (EG-Nr.) 232-455-8 (REACH-Nr) 01-2119487078-27-xxxx	1 – 5	Nicht eingestuft
Ethanol; Ethylalkohol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr.) 01-2119457610-43-xxxx	1 – 5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol; Ethylalkohol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr.) 01-2119457610-43-xxxx	(C ≥ 50) Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person

in stabile Seitenlage bringen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das

Atmen erleichtert.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender

Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Schaum. Trockenlöschpulver.

Wasser im Sprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

Hinweise für die Brandbekämpfung

: Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Löschanweisungen

Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

15.09.2025 DE (Deutsch) 2/10

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung

Atemschutzgerät tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie

möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen

Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine ausreichende Belüftung des

: Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene

Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut

belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol (112-34-5)		
EU	Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
EU	IOELV TWA (mg/m³)	67,5 mg/m³
EU	IOELV TWA (ppm)	10 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m³)	101,2 mg/m³
EU	IOELV STEL (ppm)	15 ppm
Österreich	Lokale Bezeichnung	Butyldiglykol
Österreich	MAK (mg/m³)	67,5 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	10 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	101,2 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	15 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyéthoxy)éthanol # 2-(2- Butoxyethoxy)ethanol
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	67,5 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	10 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	101,2 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	15 ppm
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	67 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	10 ppm
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	1,5(I), EU, DFG, Y, 11
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	2-(2-butoxyéthoxy)éthanol
Luxemburg	OEL TWA (mg/m³)	67,5 mg/m³
Luxemburg	OEL TWA (ppm)	10 ppm
Luxemburg	OEL STEL (mg/m³)	101,2 mg/m³
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	15 ppm

15.09.2025 DE (Deutsch) 3/10

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

2-(2-Butoxyethoxy)ethan	ol; Diethylenglyk	olmonobutylether; Butyldiglykol (1	12-34-5)
Schweiz	Lokale Bezei	chnung	Butyldiglycol / Butyldiglykol [Diethylenglykolmonobutylether]
Schweiz	MAK-Wert (n	ng/m³)	67 mg/m³
Schweiz	MAK-Wert (p	pm)	10 ppm
Schweiz	KZG-Wert (m	ng/m³)	101 mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (p	pm)	15 ppm
Schweiz	Notation (CH)	SS _C
Ethanol; Ethylalkohol (64	4-17-5)		
Belgien	Lokale Bezei	chnung	Alcool éthylique # Ethanol
Belgien	Grenzwert (n	ng/m³)	1907 mg/m³
Belgien	Grenzwert (p	pm)	1000 ppm
Österreich	Lokale Bezei		Ethanol
Österreich	MAK (mg/m³		1900 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)		1000 ppm
Österreich		twert (mg/m³)	3800 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzei		2000 ppm
Deutschland		okale Bezeichnung	Ethanol
Deutschland		rbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	380 mg/m³
Deutschland		rbeitsplatzgrenzwert (mg/m)	200 ppm
Deutschland	TRGS 900 A		4(II), DFG;Y
Schweiz	Lokale Bezei		Ethanol
Schweiz	MAK-Wert (n	<u> </u>	960 mg/m³
Schweiz	MAK-Wert (n		500 ppm
	"	' '	
Schweiz	KZG-Wert (n		1920 mg/m³
Schweiz Schweiz	KZG-Wert (p Notation (CH	•	1000 ppm R1 _A , C1 [#] _A , SS _C
	,)	1(1 _A , O1 _A , O0 _C
Weisses Mineralöl (8042-			
Deutschland	Lokale Bezei		Weißes Mineralöl (Erdöl)
Deutschland		rbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	5 A mg/m³
Deutschland	TRGS 900 A		4(II), DFG, Y
Schweiz	Lokale Bezei		Huile de paraffine / Weissöl, pharmazeutisch
Schweiz	MAK-Wert (n	• ,	5 mg/m³ (e)
Schweiz	Notation (CH)	SSc
2-(2-Butoxyethoxy)ethand	ol; Diethylenglyko	lmonobutylether; Butyldiglykol (11	2-34-5)
DNEL/DMEL (Arbeitnehm	er)		
Akut - lokale Wirkung, inhal	lativ	101,2 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, i	nhalativ	67,5 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbe	evölkerung)	I	
Langzeit - systemische Wir	kung, oral	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Ethanol; Ethylalkohol (64	-17-5)	<u> </u>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehm			
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ 380 mg/m³			
Langzeit - systemische Wir	DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
	evölkerung)		
DNEL/DMEL (Allgemeinbe		114 mg/m³	
		114 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbe Langzeit - systemische Wir PNEC (Wasser)		114 mg/m³ 0,96 mg/l	
DNEL/DMEL (Allgemeinbe Langzeit - systemische Wir			

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,63 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,38 g/kg Nahrung	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	580 mg/l	
Weisses Mineralöl (8042-47-5)	Weisses Mineralöl (8042-47-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	217,05 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	164,56 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langzeit - systemische Wirkung, oral	25 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	34,78 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	93,02 mg/kg Körpergewicht/Tag	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk, 0,35 mm. Butylkautschuk, 0,5 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp A.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit Farbe : Farblos Geruch : Charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze Flammpunkt : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur pH-Wert : Keine Daten verfügbar Kinematische Viskosität : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit : Wasser: vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert)

: Nicht anwendbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Dichte und/oder relative Dichte : 0,945 g/ml

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften : Keine explosiven Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften : Keine oxidierenden Eigenschaften

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Alkali.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol (112-34-5)	
LD50 Oral Maus	2410 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	2764 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	> 29 ppm/2h

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
LD50 Oral Ratte	10470 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	124,7 mg/l/4h

Weisses Mineralöl (8042-47-5)	
LD50 Oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	> 5 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuff

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

15.09.2025 DE (Deutsch) 6/10

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft

Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die

menschliche Gesundheit

: Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol (112-34-5)	
LC50 Fische	1300 mg/l 96 h, Lepomis macrochirus
EC50 Daphnia	> 100 mg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	> 100 mg/l 96 h, Desmodesmus subspicatus
NOEC chronisch Algen	≥ 100 mg/l 96 h, Desmodesmus subspicatus

Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)	
LC50 Fische	14200 mg/l 96 h, Pimephales promelas
EC50 Daphnia	5012 mg/l 48 h, Ceriodaphnia dubia
ErC50 Algen	275 mg/l 72 h, Chlorella vulgaris
NOEC chronisch Fische	250 mg/l 120 h, Danio rerio
NOEC chronisch Krustentier	9,6 mg/l 10 d, Ceriodaphnia dubia

Weisses Mineralöl (8042-47-5)	
LL50 Fische	> 10000 mg/l 96 h, Leuciscus idus melanotus
LL50 Daphnia	> 100 mg/l 48 h, Daphnia magna
NOEC chronisch Algen	≥ 100 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol (112-34-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	85 % 28 d (OECD 301 C)	

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	84 % 20 d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die

Umwelt

: Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer : Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom

Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die

Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Authorisation List (Anhang XIV)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) gelistet sind.

REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind (Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe).

PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozone Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Explosives Precursors Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drug Precursors Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe) gelistet sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1 - Schwach wassergefährdend

WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) vom 18. April 2017

Lagerklasse (LGK) : LGK 10 - 1

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG

beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 2.3

Abschnitt 8.1 Abschnitt 11.2 Abschnitt 12.6 Abschnitt 15.1

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimate)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

15.09.2025 DE (Deutsch) 9/10

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.